

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 31. August 2018

**JAZZ+ROCK
SCHULE
KONSTANZ**
e.V.
www.jrsk.de

Präambel / Allgemeines

Die **Jazz + Rockschiule Konstanz e.V.** ist eine gemeinnützige Einrichtung, die unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Aufgabe ist laut Satzung, "alle Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder selbst durchzuführen, die der musikalischen Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Region Konstanz dienen."

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sichern die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts. Bei der Ausbildung und im Unterricht orientieren wir uns am Strukturplan bzw. an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen VdM.

Das Wichtigste ist für uns, dass alle Beteiligten mit dem Unterrichtsarrangement zufrieden sind. Deshalb ist unser oberster Grundsatz: Miteinander reden!

Im Gespräch miteinander finden sich sicher passende Lösungen für alle Eventualitäten, die einen regelmäßigen Unterrichtsfluss beeinträchtigen könnten.

§1 Schuljahr und Ferien

a.) Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August.

b.) Die **Ferien- und Feiertagsregelung** der **Jazz + Rockschiule Konstanz e.V.** entspricht den Konstanzer allgemeinbildenden Schulen.

§2 An-/Abmeldung (Kündigung)

a.) Die Anmeldung erfolgt mittels der **Unterrichtsvereinbarung**. Sie ist bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und *vor der ersten Unterrichtsstunde* der Verwaltung zu übergeben.

b.) Mit der Anmeldung werden die ausgehändigte AGB und die jeweils gültige ausgehändigte Gebührenordnung der JRSK anerkannt.

c.) Für jedes Unterrichtsfach ist eine eigene Unterrichtsvereinbarung nötig.

d.) Ohne gültige Unterrichtsvereinbarung kann kein Unterricht erfolgen.

e.) Für alle Unterrichtsangebote im Kernbereich gelten die ersten vier Wochen als **Probezeit**. In der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten jeweils zum Ende des Monats gekündigt werden.

f.) Die Kündigung vom regelmäßigen Unterricht außerhalb der Probezeit ist mit zweimonatiger **Kündigungsfrist** zum Ende des Schuljahres (31.8.) oder Schulhalbjahres (31.1.) möglich.

g.) In Absprache mit der Lehrkraft sind in begründeten Fällen auch Kündigungen während des Schuljahres möglich. Die Entscheidung über eine außerordentliche Kündigung und ggf. fällige Gebühren dafür trifft immer der Schulleiter nach seinem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf vorzeitige Kündigung besteht nicht.

h.) Fernbleiben vom Unterricht hat nicht die Wirkung einer Kündigung und befreit deshalb nicht von der Verpflichtung der Entgeltzahlung.

i.) Alle **Kündigungen** müssen schriftlich oder per Email an die Verwaltung der JRSK erfolgen. Eine Absprache mit der Lehrkraft reicht als Abmeldung **nicht** aus!

j.) Bleibt der Schüler / die Schülerin mit der Zahlung der Gebühren (siehe §5) mehr als einen Monat in Verzug, ist die Musikschule berechtigt, auch ohne Mahnung der offenen Beträge zu kündigen.

k.) Die Kommunikation zwischen Schülern und Verwaltung (Rechnungstellung, Versand von Dokumenten, Änderungen und Mitteilungen) erfolgt grundsätzlich per Email. Deshalb müssen Änderungen der Mailadresse des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten umgehend der Verwaltung mitgeteilt werden.

§3 Unterricht

a.) Schüler/innen haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort, eine bestimmte Unterrichtsform, einen bestimmten Unterrichtstag oder auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft, auch wenn wir dahingehende Wünsche gerne zu berücksichtigen versuchen.

b.) Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist die Musikschule nicht nachleistungspflichtig. Nichterscheinen entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

c.) Belegt ein/e Schüler/in regelmäßigen Unterricht und versäumt diesen durch **ärztlich attestierte Krankheit** für eine Dauer von mehr als vier Wochen, wird auf Antrag das Entgelt ab der fünften Krankheitswoche anteilig erstattet bzw. nicht in Rechnung gestellt. Für jede nicht besuchte Unterrichtseinheit wird dann 1/3 der Monatsrate erstattet. Der Antrag muss sofort nach Bekanntwerden der Krankheit gestellt werden.

d.) Kann bei regelmäßigem Unterricht der in §5 c.) zugesicherte Anspruch auf Unterricht z.B. durch **Krankheit der Lehrkraft** oder aus anderen von der Schule zu vertretenden Gründen nicht erfüllt und der Unterricht bis zum Schuljahresende auch nicht nachgeholt werden, wird auf Antrag das Unterrichtsentgelt für zu wenig geleistete Unterrichtseinheiten zum Schuljahresende anteilmäßig erstattet. Dies gilt nicht bei Unterrichtsabsagen von Seiten des Schülers. Ein Anspruch des Schülers auf Unterricht durch einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Bei einer Erstattung wird die anteilige Gebühr für eine Stunde mit 1/3 einer Monatsrate angesetzt.

e.) Kann eine Unterrichtseinheit aufgrund einer Veranstaltung der **Jazz + Rockschiule Konstanz e.V.**, an dem die Schüler beteiligt sind (z.B. Schülervorspiel), nicht stattfinden, so ist dies kein Unterrichtsausfall im Sinne von §3d dieser AGB.

f.) Bei **Unterrichtsausfall** infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Anordnungen der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes wird der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt. Eine Gebührenerstattung ist ausgeschlossen.

g.) **Unterrichtspakete** (BLUESL-Karten) werden grundsätzlich weder ganz noch teilweise zurückgenommen oder erstattet. Die darin enthaltenen Unterrichtseinheiten müssen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vom Erwerber oder einer beliebigen anderen Person (übertragbar) in Anspruch genommen werden, sonst verfallen sie. Beginn der Verjährung ist das Ende des Jahres, in dem das Paket gekauft worden ist.

h.) Bei unregelmäßigem Unterricht, also bei vereinbarten Einzel- oder Paketstunden muss der Schüler der Lehrkraft eine Verhinderung spätestens 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtseinheit per eMail oder schriftlich mitteilen. Andernfalls wird die volle Gebühr für diese Unterrichtseinheit fällig.

§4 Haftung/Aufsicht

- a.) Aufsicht besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Veranstaltungen der Musikschule. Insbesondere jüngere Kinder müssen immer direkt in die Obhut des Lehrers übergeben werden.
- b.) Soweit Räume außerhalb der Unterrichtszeiten von Schülern der JRSK genutzt werden, besteht keine Aufsichtspflicht durch die Musikschule. Diese besteht nur während des Unterrichts.
- c.) Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Beschädigung oder Verlust von Schuleigentum nach den gesetzlichen Vorschriften.
- d.) Die Schüler/innen werden durch die Musikschule gegen Unfälle versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Schule eingesehen werden können.
- e.) Eine Haftung der Musikschule für Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.
- f.) Gesundheitsbestimmungen: Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.
- g.) Kann das Unterrichtsverhältnis nicht fortgesetzt werden, auch aus Gründen die die Musikschule zu vertreten hat, haftet die Musikschule nicht für Nachteile, die der Schülerin/dem Schüler oder Erziehungsberechtigten hieraus eventuell entstehenden.

§5 Gebühren

- a.) Die **Jazz + Rockschule Konstanz e.V.** erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren, die in der jeweils geltenden Gebührenordnung ausgewiesen sind.
- b.) Die Unterrichtsgebühr ist eine Schuljahresgebühr, soweit für besondere Unterrichtsangebote keine andere Regelung getroffen wurde (z.B. Pakete oder Einzelstunden). Sie ist so berechnet, dass sie **in zwölf Monatsraten**, also **auch in den Ferien**, jeweils zum 1. eines Monats vorschüssig zu bezahlen ist.
- c.) Der Schüler hat Anspruch auf mindestens **35 Unterrichtseinheiten** pro Schuljahr. Wird der Unterricht im Laufe eines Schuljahres angetreten, verringert sich dieser Anspruch um 3 Unterrichtseinheiten pro bereits vergangenem Schuljahresmonat. Die Gebührenpflicht beginnt immer mit dem Monat, in dem der Unterricht angetreten wird.
- d.) Änderungen der Unterrichtsgebühren werden allen Schüler/innen per eMail oder Brief mitgeteilt und sind damit verbindlich. Die Mitteilung einer stets aktuellen Mailadresse obliegt gemäß §2 k.) den Schülern/innen. Im Fall einer Gebührenerhöhung besteht für betroffene Schüler/innen ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung.
- e.) Die Unterrichtsgebühren können **ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren** und unbar bezahlt werden. Rückgebuchte Beträge werden zuzüglich der durch die Bank erhobenen Kosten der Rücklastschrift erneut in Rechnung gestellt.
- f.) Werden die Unterrichtsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet wird für die zweite Mahnung eine Gebühr von 2,50 €, für jede weitere Mahnung eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € erhoben.

§6 Ermäßigungen

Die Stadt Konstanz bietet verschiedene **soziale Vergünstigungen** (Konstanzer Sozialpass, Teilhabegutschein, etc.). Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der JRSK. Über weitere Ermäßigungsmöglichkeiten informiert die jeweils gültige Gebührenordnung.

§7 Änderungen der AGB und/oder der Gebührenordnung

Die Jazz + Rockschule Konstanz e.V. ist zu **Änderungen der AGB** berechtigt. Sie wird diese Änderungen nur aus Gründen geänderter Rechtsprechung oder aus sonstigen gleichwertigen triftigen Gründen vornehmen, und nur sofern durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien nicht erheblich gestört wird. Die JRSK ist ebenfalls berechtigt, die **Gebührenordnung** maximal ein Mal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen anzupassen.

Alle Änderungen der AGB und/oder Gebührenordnung werden den Schülern per Email oder Brief mitgeteilt. Den Schülern steht bei Änderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz.

Die AGB treten mit dem 1. September 2018 in Kraft.

Jürgen Kaz (1. Vorsitzender)

Die AGB wurden mir ausgehändigt und werden von mir akzeptiert

X

Datum, Unterschrift